



Statuten

Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Affoltern (NVBA)

Giessenstrasse 18
8910 Affoltern am Albis

E-Mail: praesidium@nvba.ch

Web: www.nvba.ch

Stand: März 2023

A) Name, Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Affoltern» besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§2

Der Verein ist Mitglied:

- › beim Schweizer Vogelschutz (SVS-Bird-Life)
- › beim Zürcher Vogelschutz (ZVS-Bird-Life Zürich)
- › bei der Vogelwarte Sempach
- › bei der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (ALA)

§3

Der Verein bezweckt:

- › die Natur und die Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu erhalten,
- › die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume in Boden, Wasser und Luft) zu verhindern,
- › bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken,
- › den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne zu fördern und sich für die Biodiversität einzusetzen,
- › mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten,
- › die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten.

B) Mitgliedschaft

§4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Naturschutz bekennen.

§5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§6

Bei den Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.

§7 Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlen und den Verein aktiv unterstützen. Sie sind an der GV stimmberechtigt.

Familienmitglieder sind Personen, die den Verein aktiv unterstützen und die im gleichen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben. An der GV haben 2 Personen des gleichen Haushaltes das Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind beitragsfrei.

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie sind beitragsfrei.

Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Familien, welche den Jahresbeitrag zahlen, an der GV stimmberechtigt, aber sonst nicht aktiv sind.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ohne weitere Verpflichtung mit einem Beitrag rein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

§8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch schriftlichen Austritt auf Vereinsjahresende oder durch Ausschluss.

§9

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, den Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Aus-

geschlossenen steht das Rekursrecht an die GV zu.

C) Organisation

§10

Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung (GV), b) der Vorstand, und c) die Rechnungsrevisor*innen.

§11

Der Generalversammlung, welche alljährlich im Monat März stattzufinden hat, steht die Behandlung folgender Traktanden zu:

- › Protokoll
- › Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortverantwortlichen
- › Jahresrechnung und Antrag der Revisor*innen
- › Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › Mutationen
- › Wahlen
- › Anträge
- › Statutenrevisionen
- › Verschiedenes

§12

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es wünschen, einberufen werden.

§13

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt unter der Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher.

§14

Anträge zuhanden der GV sind schriftlich 10 Tage vorher dem Präsidium mit Begründung einzureichen.

§15

Die GV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden, beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr.

§15a Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder auf schriftlichem Weg.

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg. Dabei gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss § 7, §11, §14, §15, §19, §26.

§16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Folgende Chargen sind nach Bedarf zu besetzen: Vizepräsidium – Kassawesen – Nisthilfenbetreuung – Aktuariat – Biotopbetreuung – Hüttenbetreuung – Beisitzer oder Beisitzerin mit besonderen Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§17

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: Präsident*in oder Vizepräsident*in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§19

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In ungeraden Jahren stehen zur Wahl: Präsidium, Kassawesen, Biotopbetreuung. In geraden Jahren: Vizepräsidium, Nisthilfenbetreuung, Aktuariat, Hüttenbetreuung, Beisitzende.

§20

Für die Prüfung der Vereinsrechnung sowie Fondsrechnungen werden von der GV 3 Revisoren gewählt. Zwei der Gewählten sind Revisoren und einer ist Ersatzrevisor. Sie konstituieren sich selbst. Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

D) Mittel

§21 Rechnungsführung

Die Vereinsmittel sind in 2 Rechnungen zu führen, nämlich als:

- a) Vereinsrechnung
- b) zweckgebundener Reservatsfonds

Vereinsrechnung und die Rechnung zum zweckgebundenen Reservatsfonds sind getrennt zu führen und anzulegen. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand bis 15. Februar des folgenden Jahres vorzulegen.

§22 Vereinsrechnung

Einnahmen Vereinsrechnung: a) Mitgliederbeiträge, Sammelaktionen, Pachtzinse b) Beiträge von Organisationen und behördlichen Instanzen, c) freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate ohne Zweckbindung und d) Hüttenereinnahmen.

Ausgaben Vereinsrechnung: a) Vereinsadministration, b) Material und Winterfütterung, c) Beiträge an Veranstaltungen des Vereins und d) Hüttenausgaben, e) Unterhalt von Reservaten und Vogelschutzgebieten, f) Kauf und Unterhalt der nötigen Hilfsmittel und Einrichtungen und g) Entschädigung für Dienstbarkeitsrechte

§23 Reservatsfonds

Einnahmen Reservatsfonds: Zweckgebundene Gelder.

Ausgaben Reservatsfonds: Zweckgebundene Ausgaben aus obenerwähnten Geldern, insbesondere zum Ankauf neuer Reservate oder zur Unterstützung von Naturschutzprojekten durch den Verein allein oder zusammen mit anderen Interessengruppen im Bezirk.

§23a

Der Vorstand hat die Kompetenz, für zweckgebundene Ausgaben über den Reservatsfonds zu verfügen, insbesondere für Land-erwerb oder zur Unterstützung von Naturschutzprojekten. Er erstattet darüber Bericht zuhanden der Generalversammlung.

§24 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

E) Schlussbestimmungen

§25

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§26

Bei Vereinsauflösung werden das Vermögen und die Akten dem BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben, der sie einem Verein mit ähnlichen Zielen, welcher im Bezirk Affoltern gegründet wird, aushändigen muss. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen des «Natur- und Vogelschutzvereins Bezirk Affoltern» (NVBA) vom Januar 2013.

März 2023

Köbi Moser, Aktuar